

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Per E-Mail:
kreistagsfraktion-bvr-fw@web.de

Kreistagsfraktion BVR/FW
Fraktionsvorsitzender
Herr Mathias Löttge
Hafenstraße 12
18356 Barth

Ihr Zeichen: A/7/2020
Ihre Nachricht vom: Anfrage/2020/029
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Zimmer: 119
Telefon: +49 (0)3831 357 1214
Fax: +49 (0)3831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de
Datum: 14. September 2020

Ihre Anfrage zur Auszahlung der Leistungsentgelte gemäß der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen durch den Landkreis Vorpommern-Rügen an der Träger der Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Löttge,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

- 1. Wie ist die Auszahlung der Leistungsentgelte gemäß der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen geregelt, die das Jugendamt des Landkreises Vorpommern-Rügen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern an die Träger der Kindertageseinrichtungen im Landkreis zahlen muss?**

Konkrete gesetzliche Vorgaben zur Regelung der Auszahlung der monatlichen Leistungsentgelte an die Träger der Kindertageseinrichtung sind nicht vorhanden. Auf Grundlage von § 24 Absatz 1 Kinderförderungsgesetz M-V (KiföG M-V) hat der Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe Vereinbarungen mit den jeweiligen Kindertageseinrichtungen, im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde, abgeschlossen. Diese Vereinbarungen regeln vielmehr den Inhalt, den Umfang, die Qualität der Leistungsangebote und die differenzierten Entgelte für die Leistungsangebote sowie für die betriebswirtschaftlichen Investitionen der jeweiligen Kindertageseinrichtungen. Ein Landesrahmenvertrag für den Bereich der Kindertageseinrichtungen gemäß § 24 Absatz 5 KiföG M-V existiert nicht.

- 2. Ist in den Leistungs- und Entgeltvereinbarungen ein fester Auszahlungstermin festgelegt? Wenn ja, welcher?**

Ja, die Leistungsentgelte werden bis zum 15. des laufenden Monats auf das vom Leistungsempfänger anzugebene Konto eingezahlt.

- 3. Hält sich das Jugendamt an den bzw. die vereinbarten Auszahlungstermin/e? Wenn nein,
a) warum nicht?
b) gibt es bereits Festlegungen zur Abhilfe dessen zur Einhaltung der Auszahlungstermine?**

c) wurde mit den Einrichtungsträgern hierzu das Gespräch gesucht, wenn ja, mit welchem Ergebnis?

d) werden den Einrichtungsträger die durch die verspätete Auszahlung der Leistungsentgelte entstandenen Kosten bzw. Schaden ersetzt? Wenn ja, wie ist das Procedere? Wenn nein, warum nicht?

Grundlegend kann ich Ihnen zu den o.g. Aspekten Folgendes mitteilen.

Ja, das Jugendamt des Landkreises Vorpommern-Rügen hält die vereinbarten Auszahlungstermine der Leistungsentgelte ein.

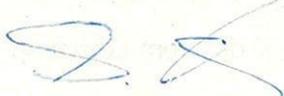
Des Weiteren ist zu beachten, dass das Jahr 2020 auf Grund von verschiedenen Faktoren bisher ein besonderes Jahr war. Geprägt wurde dieses Jahr u.a. durch die Einführung des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit in den Kindertageseinrichtungen sowie die damit im Zusammenhang stehende Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zum 1. Januar 2020. Das neue KiföG M-V hat sich hinsichtlich der Finanzierung und der Abrechnungsmodalitäten zum Jahr 2020 grundsätzlich verändert. Erst im Oktober 2019 erhielt das Jugendamt des Landkreises Vorpommern-Rügen das Procedere zur Abrechnung der Ausgaben gegenüber dem Land. Mit Bekanntwerden der Abrechnungsmodalitäten des Landes konnte die Software endkonfiguriert und mit der Eingabe der Daten in der ab 1. Januar 2020 neueingeführten Software LISSA begonnen werden.

Weiterhin wurde auf Grundlage der Allgemeinverfügung der Landesregierung zum Besuch von Schulen, Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflege zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 die Bearbeitung von Neuanträgen sowie Veränderungen und Beendigungen der Betreuungszeiten auf den Stand vom 16. März 2020 eingefroren. Dies führte im Rahmen der Bescheidung der Ansprüche und der Verpflegungskosten beim Jugendamt des Landkreises Vorpommern-Rügen zu einem erhöhten Bearbeitungsstau, welcher erst mit der Öffnung der Kindertagesstätten ab dem 25. Mai 2020 aufgearbeitet werden konnte. Je nach Bearbeitungsstand wurden bis einschließlich August 2020 monatlich ein zusätzlicher Zahlungslauf und somit weitere Auszahlungen an die Träger der Kindertageseinrichtungen vorgenommen.

Zuletzt ist auch anzumerken, dass es aufgrund von sehr kurzfristigen, verspäteten oder gar unvollständigen Antragsstellungen der Personensorgeberechtigten dazu kommen kann, dass die vorgesehenen Zahlungstermine für diese Anträge nicht eingehalten werden können. Erst bei Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen können die Leistungsentgelte im darauffolgenden monatlichen Zahlungslauf fristgerecht an die Träger überwiesen werden.

Im Übrigen steht das Jugendamt im ständigen Austausch mit den jeweiligen Kindertageseinrichtungen des Landkreises.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Stefan Kerth
Landrat